



**Lesefassung der Satzung über die Straßenreinigung
in der Stadt Bad Schwartau
(Straßenreinigungssatzung)**

	Datum der Beschlussfassung	Datum der Ausfertigung	Datum der Bekanntmachung	Datum des Inkrafttretens
Urfassung	17.12.2001	17.12.2001	22.12.2001	01.01.2002
1. Änderung	21.11.2002	21.11.2002	14.12.2002	01.01.2003
2. Änderung	17.12.2015	28.12.2015	06.01.2016	01.01.2016
3. Änderung	20.12.2020	22.12.2020	28.12.2020	01.01.2021

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 17 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2020, S. 514), des § 45 Absatz 3 Satz 2 Ziffer 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631 ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30) sowie des § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1, § 4 und § 6 Absatz 1 – Absatz 5 und Absatz 7 sowie § 18 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 20.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Reinigungspflicht

- (1) Alle
1. innerhalb von Ortsdurchfahrten gelegenen Landes- und Kreisstraßen,
 2. Gemeindestraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage
- sind zu reinigen.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellen-Buchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile,

deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Fuß- und Radwege nach § 41 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) - Zeichen 240 -. Zu reinigen sind auch die verkehrsberuhigten Bereiche nach § 42 Abs. 4 a StVO in Verbindung mit Zeichen 325/326.

- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst (§ 3 Abs. 2 - 6). Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Eis- und/oder Schneeglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2

Auferlegung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht (§ 1) wird, soweit in § 6 nichts anderes bestimmt ist, für die Fahrbahnen, Gehwege und das vor den Grundstücken befindliche Straßengeleitgrün (Baumscheiben oder sonstige Bepflanzungen) den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt (§ 45 Abs. 3 Nr. 2 StrWG). Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.
- (2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu reinigenden Straßenteile (§ 2 Abs. 1) sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, zu säubern. Wild wachsende Kräuter sind zu entfernen. Zur Eindämmung der Vegetation an Straßen dürfen Herbizide nicht eingesetzt werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat (z. B. Laub und geringe Mengen Abfall) sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Von anliegenden Grundstücken und den Gehwegen dürfen Kehricht und sonstiger Unrat nicht auf die Fahrbahn geschafft werden.
- (2) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee zu räumen. In Fußgängerbereichen (§ 41 Abs. 2 StVO - Zeichen 242/243 -) und verkehrsberuhigten Bereichen (§ 42 Abs. 4 a StVO - Zeichen 325/326) ist beim Winterdienst ein Streifen von 2,00 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden Grundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen.
- (3) Bei Eis- und Schneeglätte sind Gehwege, Fußgängerbereiche und verkehrsberuhigte Bereiche in der nach Abs. 2 erforderlichen Breite, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen. Auf Gehwegen, in Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen dürfen Salz oder andere auftauende Mittel nur als Zumischung zu abstumpfenden Mitteln eingesetzt werden:
 - a) in wetterbedingten Ausnahmefällen, in denen mit abstumpfenden Mitteln keine ausreichende Streuwirkung zu erzielen ist, z. B. Eisregen,
 - b) auf Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, Gefälle- oder Steigungsstrecken o. ä. Gefahrenstellen.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut; salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee geräumt und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährleistet ist. Das gilt auch für die Erreichbarkeit von Fahrgastunterständen. In die nach Abs. 2 Satz 1 erforderliche Breite ist der Gehwegabschluss zur Fahrbahn (Bordstein) einzubeziehen.
- (5) In der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr, des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird; Abs. 4 bleibt unberührt. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Eis und Schnee nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht und auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang, Straßenreinigungsgebühren

- (1) Die Stadt Bad Schwartau betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Diese hat die Aufgabe, bei den in der Anlage aufgeführten Straßen (Straßenverzeichnis)
1. die Fahrbahnen einschl. der Rinnsteine einmal wöchentlich maschinell zu reinigen,
 2. die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten Fußgängerbereiche nach Bedarf durchzuführen.

Soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist, gilt § 3 Abs. 1 entsprechend. In diesem Umfang steht die Straßenreinigungseinrichtung den Reinigungspflichtigen (§ 2) zum öffentlich-rechtlichen Anschluss und zur Benutzung nach Maßgabe des Straßenverzeichnisses zur Verfügung. Insoweit gelten die Grundstücke als angeschlossen, und es besteht Benutzungszwang.

- (2) Zur teilweisen Deckung der Kosten für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen erhebt die Stadt nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Nutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Nr. 3 StRWG.

§ 7

Befreiungen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Straßenreinigung können ganz oder teilweise auf Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8

Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus eigenen Unterlagen (insbesondere Melderegister, Grundsteuerakten, Akten der Bauverwaltung) und aus Unterlagen des Grundbuchamtes und des Katasteramtes zu verwenden. Insbesondere ist die Stadt berechtigt,

1. Daten über die Eigentumsverhältnisse, dinglichen Rechtsverhältnisse und die sonstigen Grundstücksverhältnisse aus Grundbuchakten und Grundsteuerakten,
2. Daten, die ihr im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten oder anderen Verwaltungsverfahren bekannt werden,
3. Daten aus dem Melderegister, auch anderer Meldebehörden, hinsichtlich der Anschrift der Eigentümer oder Reinigungspflichtigen,
4. sonstige Angaben aus Katasterunterlagen über diesbezügliche Grundstücksverhältnisse, insbesondere auch zur Abgrenzung von öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Grundstücksflächen,

zu verwenden.

- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden Daten darf die Stadt nur zum Zweck der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung verarbeiten.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Schwartau über die Straßenreinigung vom 18.12.1981 in der Fassung der IV. Nachtragssatzung vom 08.12.1993 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Schwartau, 17.12.2001

gez. Wegener
Bürgermeister